



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7
Bayreuth, 25. Juli 2019

Seite 70

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2019	71
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2019.....	71
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg"	72

Schulen

Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengeln für die anerkannten Ausbildungsberufe "Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin" und "Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten".....	73
Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	74

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.....	75
Durchführung des KommZG; 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 (OFrABl. Nr. 5/2010)	75
Durchführung des KommZG; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 (OFrABl. Nr. 2/2014).....	77
Durchführung des KommZG; Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf.....	78
Durchführung des KommZG; Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABl. Nr. 5/2005)	78

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	79
----------------------------------	----

Buchanzeigen	81
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr.12 - 1512 - 15 - 44

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserver- sorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 20. Dezember 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 23. Mai 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 44 - 2 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken FWO, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zimmer 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. Juni 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFRABl. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (OFRABl. Nr. 2/2016) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	14.087.290,00 €
in den Aufwendungen auf	17.969.080,00 €
mit einem Jahresverlust von	3.881.790,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben auf	12.903.452,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2019 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 24. Mai 2019
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. K ö h l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken hat in der Sitzung am 4. Dezember 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. April 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 39 - 3 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken, Klosterstraße 3, 95028 Hof, im Zimmer Nr. 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. Juni 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.073.387,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	481.182,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	592.205,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	763.658,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	354.691,00 €
und einem Saldo von	408.967,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.000.000,00 €
und einem Saldo von	- 4.900.000,00 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.900.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	408.967,00 €
und einem Saldo von	4.491.033,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.900.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Die Umlage wird auf 610.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	305.050,00 €
den Landkreis Hof	274.545,00 €
die Gemeinde Gattendorf	30.505,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 29. April 2019
Zweckverband Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 20

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan
2019 des Zweckverbandes
"Naherholungs- und Tourismusgebiet
Großer Kornberg"**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" hat in der Sitzung am 19. März 2019 die Haushaltssatzung und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. Mai 2019 Az. 12 - 1512 - 15 - 45 - 3 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96032 Hof, Schaumbergstraße 14, Zimmer 155, zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.214.373,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.690.165,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 4.039.465,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 13.600,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 61.600,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	30.800,00 €
den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	30.800,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 7. Mai 2019
Dr. Oliver B ä r
Zweckverband Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg
(ZVNTGK)

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1 - 51 - 8

Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengeln für die anerkannten Ausbildungsberufe "Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin" und "Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten"

Die Verordnungen der Regierung von Schwaben vom 27. Mai 2019 über die Bildung von regierungsbezirks-

übergreifenden Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe "Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin" und "Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten" werden nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 5. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
K u e n
Ltd. Schulamtsdirektor

**Verordnung über die Errichtung eines
Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf
Holz- und Bautenschützer/
Holz- und Bautenschützerin**

Vom 27. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben
Dr. Erwin L o h n e r
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung eines
Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf
Fachkraft für Holz- und Bautenschutz**

Vom 27. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben
Dr. Erwin L o h n e r
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5204 - 1 - 55

**Bildung der regionalen Fachsprengel
an den staatlichen Berufsschulen
in Oberfranken**

**Verordnung über die
Bildung der regionalen Fachsprengel
an den staatlichen Berufsschulen
im Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom 15. Juli 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Oberfranken:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2019 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2019- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 15. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8128.4 - 3 - 6

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 29. April 2019 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P111) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Jahr 2019

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	519.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	391.800,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine nach Art. 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Kulmbach, 9. Juni 2019
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02

Durchführung des KommZG; 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 (OFRABI. Nr. 5/2010)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 2019 die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**2. Änderungssatzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 9. Juli 2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 (OFrABl. Nr. 5/2010) wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis (Zweckverbandskostenverzeichnis, ZVKVz) in der Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 30. April 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2015, wird durch das folgende Kostenverzeichnis ersetzt:

Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Allgemeine Verwaltung	
0		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01 bis 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
00	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		als 5,00 € ermäßigt werden.	
	002	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	003	Niederschriften:	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1	Bei Geldansprüchen	bis 500,00 €
	2	Sonstigen Ansprüchen	12,50 bis 200,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bamberg, 9. Juli 2019
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (1)

**Durchführung des KommZG;
Satzung zur Änderung der Verbands-
satzung des Zweckverbandes Tierkörper-
beseitigung Nordbayern vom
27. November 2013 (OFRABI. Nr. 2/2014)**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 2019 die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**1. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 9. Juli 2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -BayAGTierNebG- (BayRS 7831-4-U) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 (OFRABI. Nr. 2/2014) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Alternativ zur Gebühreneinhebung auf Grundlage der Gebührensatzung können privatrechtliche Entgelte auf Basis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. einzelvertraglichen Vereinbarungen abgerechnet werden."

2. Im § 9 Abs. 4 wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

- Einführung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Einführung bzw. Änderungen der Liste über Entgelte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die Abholung, Samm-

lung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie über Werte für Rückerstattungsansprüche (TBN-Entgeltliste)."

3. Nach § 10 wird nach Nr. 12 neu eingefügt:

"13. die Einführung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

14. die Beschlussfassung über die Einführung bzw. Änderungen der TBN-Entgeltliste."

4. Nach § 16 Absatz 5 Buchstabe e) wird eingefügt:

"die Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durchgeführte Änderungen sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung bekanntzugeben."

5. § 19 Buchst. b) erhält folgende Neufassung:

"b) durch Einnahmen aus Gebühren und Entgelten,"

6. § 20 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit der Verlust aus der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nicht durch Einnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 AGTierNebG gedeckt ist, wird eine Umlage von den einzelnen Verbandsmitgliedern erhoben, welche sich wie folgt zusammensetzt:

a) bis zu einer Umlagesumme von 35.000,00 € erfolgt eine Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder gemäß der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 3,

b) der über den Betrag in Buchstabe a) hinausgehende Umlagebetrag wird im Verhältnis des Nutztviehbestandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder zum Ausgleich verteilt. Zur Feststellung des einschlägigen Nutztviehbestandes wird auf die am 1. Januar des Abrechnungsjahres veröffentlichten Statistiken 'Viehbestandsstatistik' und 'kommunal' des Bayerischen Landesamtes für Statistik zurückgegriffen. Die darin festgestellten Tiere werden in Großvieheinheiten umgerechnet. Dabei gelten jeweils ein Pferd, ein Maultier, ein Rind über ein Jahr, drei Jungrinder von sechs Monaten bis ein Jahr, zehn Kälber, vier Schweine, zwanzig Ferkel und fünfzehn Schafe je als eine Großvieheinheit."

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bamberg, 9. Juli 2019
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (2)

**Durchführung des KommZG;
Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 2019 eine Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung beschlossen.

Diese wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf

Vom 9. Juli 2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -BayAGTierNebG- (BayRS 7831-4-U) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern über die Benutzung des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf vom 24. April 2007, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 30. April 2010, wird einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bamberg, 9. Juli 2019
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

**Durchführung des KommZG;
Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI. Nr. 5/2005)**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 2019 die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung beschlossen.

Diese wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vom 9. Juli 2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005, zuletzt geändert durch die elfte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018, wird einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bamberg, 9. Juli 2019
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Besuch bei Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz

Pressemitteilung vom 18. Juni 2019

Indischer Generalkonsul Sugandh Rajaram zu Gast in der Regierung von Oberfranken

Hoher Besuch in Bayreuth: Oberfrankens Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat Indiens Generalkonsul Sugandh Rajaram im Gebäude der Regierung zu einem Meinungsaustausch begrüßt.

Ein Thema der Gespräche waren die wirtschaftlichen Bande zwischen Indien und Oberfranken. Mit 1,2 Milliarden Einwohnern und einem Wirtschaftswachstum von mehr als sieben Prozent zählt Indien zu den besonders dynamischen Wirtschaftsnationen. Für Oberfranken ist Indien ein wichtiger Partner. Am German Indian Round Table Oberfranken tauschen sich Unternehmer über Chancen und Herausforderungen in Indien aus. Das starke Interesse an Indien belegt auch das Bayerisch-Indische Zentrum an der Hochschule Hof.

Die engen Verbindungen zwischen Indien und heimischen Unternehmern gründen auch in dem hervorragenden Ruf, den Hightech- und Dienstleistungen aus Oberfranken international genießen. Als Bildungsregion mit vitalen Städten, dynamischer Wirtschaft und seinen so vielfältigen wie schönen Naturlandschaften sei Oberfranken überdies als Heimat für Fachkräfte aus aller Welt attraktiv, betonte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz in dem Gespräch mit Generalkonsul Sugandh Rajaram.

Sugandh Rajaram ist studierter Elektroingenieur, blickt aber bereits auf eine 20-jährige diplomatische Laufbahn zurück. Sie führte ihn von Sri Lanka über Djakarta/Indonesien nach New York in die USA und nach Pakistan. Von dort wurde er 2016 als Generalkonsul Indiens in Bayern und Baden-Württemberg nach München berufen.

Seine Aufgabe sieht er in der Anknüpfung und Pflege von Wirtschaftsbeziehungen, wobei sein Augenmerk mittelständischen und familiengeführten Unternehmen gilt. Sugandh Rajaram erwähnte bei dem Gespräch in Bayreuth die wirtschaftlichen Potenziale Indiens nicht zuletzt auf dem Gebiet der IT. Mit der Wiederwahl von Premier Modi werde Indien seinen für Investoren günstigen, mittelstandsfreundlichen Kurs halten und verstärken, kündigte Sugandh Rajaram an.

Für junge Inderinnen und Inder wird Deutschland seinerseits immer attraktiver. 18.000 junge Frauen und Männer aus Indien studieren derzeit in Deutschland, 3.000 sind es in Bayern. An oberfränkischen Universitäten und Hochschulen sind insgesamt 369 Studierende aus Indien eingeschrieben – ein Anteil, der nach

den Worten von Heidrun Piwernetz gerne wachsen darf. "Oberfranken ist weltoffen", sagte sie. Die Regierungspräsidentin betonte Oberfrankens Spitzenstellung in vielen Bereichen, von der Kulinarik über die Wissenschaft bis hin zur Wirtschaft mit vielen attraktiven Arbeitsplätzen. Kunstfertigkeit und Geist prägen die Landschaft, die einst die deutsche Romantik hervorgebracht habe.

Speziell Bayreuths Alleinstellungsmerkmal in der Kultur kennt Sugandh Rajaram aus eigener Anschauung: Er besichtigte bereits das Festspielhaus auf dem Grünen Hügel. Auch darüber hinaus zeigt sich der Generalkonsul höchst interessiert an Kultur in Oberfranken. Er weilte kürzlich in Coburg bei der Verleihung des Friedrich-Rückert-Preises an die indische Schriftstellerin Sara Rai.

Katastrophenschutz

Pressemitteilungen vom 24. Juni 2019 und 4. Juli 2019

Luftbeobachtung in Oberfranken wegen drohender Waldbrandgefahr

Wegen des trockenen Wetters und der damit verbundenen hohen Waldbrandgefahr für besonders gefährdete Waldgebiete hatte die Regierung von Oberfranken im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth vom 26. Juni 2019 bis 30. Juni 2019 und vom 6. Juli 2019 bis 7. Juli 2019 erneut den Einsatz von Luftbeobachtern zur Durchführung von Beobachtungsflügen für den gesamten Regierungsbezirk angeordnet.

Für die vorsorgliche Luftbeobachtung stellt die Luftrettungsstaffel Bayern e.V. die Einsatzflugzeuge und die Piloten zur Verfügung. An Bord der eingesetzten Flugzeuge befinden sich neben den Piloten ausgebildete Luftbeobachter, die die Wälder aus der Luft auf mögliche Brandgefahren hin absuchen. Wird ein Brand festgestellt, werden die Feuerwehren über die Integrierte Leitstelle alarmiert und die Einsatzkräfte werden vom Luftbeobachter zur Einsatzstelle gelotst. Die tatsächlichen Einsatzkosten für Einsätze der Luftbeobachtung im Katastrophenschutz trägt die Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Katastrophenschutzfonds.

Die Regierung von Oberfranken appelliert an alle Besucher der oberfränkischen Wälder, äußerste Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls mit offenem Feuer zu hantieren oder zu rauchen. Schon ein Funke oder eine weggeworfene Zigarettenkippe können Gras, Nadelstreu und am Boden liegende Zweige entzünden und einen folgenschweren Brand auslösen. Zudem sollte wegen des Brandrisikos durch heiße Fahrzeugkatalysatoren keinesfalls auf leicht entzündbarem Untergrund geparkt werden. Zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober gilt ohnehin ein Rauchverbot im Wald.

Bauen

Pressemitteilung vom 17. Juni 2019

425.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge für den Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Ölschnitz

Gute Nachricht für die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge: Für das neue Brückenbauwerk über die Ölschnitz, auch "AOK-Steg" genannt, hat die Regierung von Oberfranken eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in Höhe von 425.000 € bewilligt.

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge führt derzeit dringende Bauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Die bestehende Brücke über die Ölschnitz war für die Fußgänger und Radfahrer zu schmal. Das alte Bauwerk zeigte zudem starke Schäden und konnte nicht mehr wirtschaftlich instandgesetzt werden. Daher reißt die Gemeinde die bereits gesperrte alte Brücke ab und ersetzt diese durch einen zeitgemäßen Neubau. Die neue Brücke ist rund 37 m lang und erhält eine Breite von 2,50 m.

Die veranschlagten Gesamtkosten belaufen sich auf rund 675.000 €, wovon 475.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 425.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten wurden im April 2019 begonnen. Das Bauwerk soll noch im Spätherbst für den Verkehr freigegeben werden.

Pressemitteilung vom 1. Juli 2019

1.575.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Stadtsteinach für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Stadtsteinach nach Gumpersdorf

Der Landkreis Kulmbach kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die Stadt Stadtsteinach baut die Gemeindeverbindungsstraße nach Gumpersdorf aus. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von insgesamt 1.575.000 € dient dem Ausbau der Strecke von Stadtsteinach in Richtung Gumpersdorf bis zur Gemeindegrenze.

Die Stadt Stadtsteinach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von 1.680 m mit einer Fahrbahnbreite von 5 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2 Mio. €, von denen rund 1.750.000 € zuwendungsfähig

sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %. Dieser setzt sich aus 1.225.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und 350.000 € aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 1. Juli 2019

530.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Pommersfelden für den Ausbau der Hauptstraße mit Neubau der Brücke über die Reiche Ebrach

Gute Nachrichten für die Gemeinde Pommersfelden: Die Regierung von Oberfranken hat eine Förderung in Höhe von 530.000 € für den Ausbau der Hauptstraße mit dem Neubau des Brückenbauwerkes über die Reiche Ebrach bewilligt.

Die Gemeinde führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Hauptstraße auf einer Länge von 106 m und einer Fahrbahnbreite von 6,50 m aus. Gleichzeitig wird auf der Brücke eine einseitige Geh- und Radwegkappe ausgebildet. Damit gelangen Fußgänger und Radler aus dem Ort künftig gefahrlos auf den entlang der Staatsstraße 2263 führenden Geh- und Radweg.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,04 Mio. €, von denen rund 750.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 530.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 %. Die Mittel stammen aus dem Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden und des schlechten Bauwerkszustandes war ein Ausbau dringend notwendig gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2019 abgeschlossen sein.

Buchanzeigen

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 161. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 183, Ergänzungslieferung, 223,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 108. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Personalvertretungsrecht in Bayern, 31. Ergänzungslieferung, 208,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 65. Ergänzungslieferung, 83,31 €, JURION Onlineausgabe: 10,29 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Haftung und Entschädigung, 94. Ergänzungslieferung, 210,33 €, JURION Onlineausgabe: 25,99 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunalrecht in Bayern, 137. Ergänzungslieferung, 149,24 €, JURION Onlineausgabe: 18,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 236. Ergänzungslieferung, 107,66 €, JURION Onlineausgabe: 13,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Förderschulen in Bayern, 139. Ergänzungslieferung, 137,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 139. Ergänzungslieferung, 137,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach